

Markt - Reglement

_

für die

Einwohnergemeinde SIGRISWIL.

17. Aug. 1946.

Markt - R e g l e m e n t

==*==*==*==*==*==*==*==*==*==*==*==*==*==*==*==*

für die

Einwohnergemeinde Sigriswil

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Mit Bewilligung der kompetenten Behörde (Beschluss des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. September 1927)

werden in Sigriswil regelmässig an folgenden Tagen Vieh- und Warenmärkte abgehalten:

Im April am dritten Freitag,
(wenn auf Karfreitag fallend am zweiten Freitag)
im Oktober am ersten Freitag,
im November am zweiten Freitag,

Art. 2.

Der Einwohnergemeinderat bzw. die von demselben bestellte Markt- und Polizeikommission bestimmt die Plätze für die Abhaltung der Märkte und bezeichnet speziell die Oertlichkeiten für das Feilbieten gleichartiger Marktwaren oder für die Ausübung von besonders Markt- und Hausiergewerben.

Art. 3.

Das für den Markt- und Hausierverkehr zur Verfügung stehende Terrain besteht in sämtlichen öffentlichen Strassen und Plätzen der Ortschaft Sigriswil. Auch das Privateigentum, das zu Marktzwecken benutzt wird, unterliegt den für die Aufrechterhaltung der Marktordnung und des öffentlichen Anstandes aufgestellten polizeilichen Vorschriften.

Die öffentlichen Strassen und Verkehrswege, Passagen und Ausgänge aus den Häusern gegen die Strasse hin, sollen dem freien ungehinderten Verkehr vollständig geöffnet bleiben.

Einschränkungen dürfen nur auf vorausgegangene Bewilligung des Gemeinderates stattfinden.

Art. 4.

An den Jahrmarkttagen ist es untersagt, mit Langholz (Trämel), Laden, Stangen u. dgl. durch die Ortschaft Sigriswil oder den Viehmarktplatz zu fahren, oder in anderer Weise den zum Marktverkehr dienenden Raum zu versperren. Die Aufstellung von Wagen, Karren und Zugtieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen hat jederzeit nach Weisung des Marktinspektors zu geschehen. Die Deichseln und Landen (Gabeln) unbespannter Fuhrwerke müssen aufrecht gestellt und aufgebunden werden. Es ist verboten, Tiere an Bäume oder Trottoireinfriedungen anzubinden.

II. Viehmarkt.

Art. 5.

Die Marktpolizei wird unter der Leitung des Marktinspektors mit den nötigen Viehmarktaufsehern, sowie durch die Markt tierärzte, die vom Gemeinderat zu ernennen sind (§ 13, Ziff. 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. April 1921 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen) ausgeübt. Widerhandlungen seitens der Marktbesucher gegen die Weisungen vorgenannter Organe sind zu ahnden.

Art. 6.

Alle auf den Markt aufgeführten Tiere unterliegen der in Art. 79 der eidgen. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 30. August 1920 vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchung.

Art. 7.

Die Viehmärkte werden an den hievorigen in Art. 1 bestimmten Tagen auf den vom Einwohnergemeinderat bezeichneten Plätzen abgehalten. Ohne vorschriftsgemässen Gesundheitsschein darf kein Tier zu Markt gebracht werden. Jeder Gesundheitsschein muss beim Markteingang zur Stempelung vorgewiesen werden. Böartige Kühe und Stiere sind gehörig zu fesseln. Es ist verboten Kühe mit überfüllten Eutern zu Märkten zu bringen oder daselbst stehen zu lassen. Die Tiere sind gehörig an den dafür bestimmten Schranken anzubinden und dürfen nicht behufs Feilbieten und Verkaufens in den Strassen und bezeichneten Marktplätzen umhergeführt werden.

Die Auffuhr auf den Gross- und Kleinviehmarkt ist vom 1. April bis 1. Oktober nicht vor 7 Uhr, während der übrigen Zeit nicht vor 8 Uhr morgens gestattet.

Art. 8.

Um den Käufern von Marktvieh die Auswahl zu erleichtern und den Wert der oberländischen Viehware möglichst zu heben, ist der Einwohnergemeinderat befugt, getrennte Aufstellung der Simmentaler-rasse und der andern Rassen, sowie der Bastarde anzuordnen. Für diese Aufstellung resp. Ausscheidung werden Sachverständige bezeichnet, deren Entscheid in allen Fällen unbedingt Regel macht.

Art. 9.

Zur Deckung der der Gemeinde durch Anordnung der Beaufsichtigung des Marktes erwachsenden Kosten wird für jedes Stück Grossvieh oder Pferd eine Gebühr von 50 Rappen bezogen. Bei Seuchengefahr und dadurch bedingter verschärfter Kontrolle ist die Gemeinde berechtigt, eine höhere Gebühr zu verlangen.

III. Warenmarkt.

Art. 10.

Alle den Markt besuchenden Verkäufer, welche öffentlich Waren feilzubieten wünschen, resp. alle diejenigen, welche ein Markt-gewerbe ausüben wollen, haben sich rechtzeitig ihre Plätze vom Marktinspektor verzeigen zu lassen. Niemand ist berechtigt, den ihm einmal angewiesenen Platz ohne Einwilligung des Marktinspektors zu vertauschen oder abzutreten oder denselben in seinen Dimensionen zu verändern.

Art. 11.

Für die Einräumung von öffentlichem Grund und Boden zu Marktzwecken irgendwelcher Art bezieht der Gemeinderat durch den Marktinspektor gegen Ausstellung einer Quittung ein Platzgeld nach Massgabe der in Art. 13 hienach aufgestellten Skala.

Art. 12.

Das in der Gemeinde zu entrichtende Platzgeld, Art. 11 hievon, wird anhand nachstehender Warenkategorien bestimmt:

E r s t e K a t e g o r i e : Tuchwaren, Bettwaren, Kleider (Konfektion), Regenschirme, Blousen, Schuhe, Hüte, Uhren, Bijouteriewaren, Lederwaren, Bonneterie.

Z w e i t e K a t e g o r i e : Blech- und Eisenwaren, Korbwaren.

D r i t t e K a t e g o r i e : Kurzwaren.

Art. 13.

Platzgebühren für einzelne Markttage:

In Kategorie I	Fr. 15.-
in Kategorie II	Fr. 10.-
in Kategorie III	Fr. 2.-

Für jedes auf Privatboden errichtete Verkaufslager (Stand) werden folgende Marktgebühren bezogen:

Für Waren der	I. Kategorie	Fr. 5.-	pro Markttag
" " "	II.	" 3.-	" "
" " "	III.	" 2.-	" "

Der Gemeinderat ist befugt, die Platzgebühren wenn nötig bis auf 50 % zu reduzieren.

Art. 14.

Einkommensteuerpflichtige der Gemeinde Sigriswil sind von der Marktgebühr befreit, sowohl auf Privat- als auf Gemeindeboden.

Obige Ansätze beziehen sich nur auf die Stände, welche eine Länge von 5 Meter in Kategorie I und von 3 Meter in Kategorie II und III nicht übersteigen, sonst tritt ein verhältnismässiger Gebührensatz ein.

In obenstehenden Gebühren sind die der Gemeinde erwachsenden ausserordentlichen Polizeikosten inbegriffen.

Art. 15.

Bei der Vermietung von öffentlichem Grund und Boden zu Marktzwecken sollen Gewerbetreibende, Angehörige der Einwohnergemeinde Sigriswil und daselbst Einkommensteuerpflichtige gegenüber auswärtigen Bewerbern zu gleichen Bedingungen bevorzugt werden. Jeder Inhaber eines im Erdgeschoss seines Hauses gelegenen Magazins ist berechtigt, den vor seinem Magazin liegenden öffentlichen Boden allen übrigen Bewerbern vorgehend zu mieten. Es bleibt demselben anheimgestellt, den gemieteten Platz selbst zu benützen oder unbenützt zu belassen.

Art. 16.

Aller Verkehr mit den zu Markt gebrachten Gegenständen unterliegt der Polizeiaufsicht. Verboten sind:

- a) Solche Handlungen, durch welche der öffentliche Markt absichtlich gestört oder der Preis der Lebensmittel und Waren auf künstliche Weise gesteigert wird;

- b) das in den Kauf fallen;
- c) das Feilbieten unreifer, verdorbener oder gesundheitsschädlicher Lebensmittel;
- d) das Feilbieten gesundheitsschädlich-wirkender oder gifthaltiger Industrieerzeugnisse;
- e) das Feilbieten von Waren unter falschem Namen, sowie von solchen Waren, welche in betrügerischer Weise gemischt oder gefälscht sind;
- f) der Gebrauch ungesetzlicher Masse und Gewichte, sowie unreinere Waagen und Gefässe;
- g) das lärmende, marktschreierische Anlocken von Käufern, Minder- oder Steigern u. dgl.

In den Fällen sub. c, d, e erfolgt Konfiskation zuhanden des Lebensmittelinspektors des I. Kreises in Thun, im Falle sub f zuhanden des Eichmeisters, des II. Kreises von Thun. In sämtlichen Fällen (a - g) kann sofortige Wegweisung vom Markte verfügt werden.

Art. 17.

Die Marktstände oder sonstigen Einrichtungen dürfen nicht breiter als 1,20 Meter sein. Marktstände, Gestelle etc. sollen rechtzeitig aufgestellt und abends wieder weggenommen werden; letzteres kann ausnahmsweise am Morgen des folgenden Tages vom Marktinspektor gestattet werden. Dieser hat dafür zu sorgen, dass der Marktplatz sofort gereinigt wird.

Art. 18.

Das ambulante Feilbieten von Waren an Markttagen wird als dem Hausiergesetze unterstellt betrachtet und es greifen somit die bezüglichen Bestimmungen Platz.

Art. 19.

Der Handel mit Gemüse, Früchten, Eiern etc. findet auf einem vom Einwohnergemeinderat zu bestimmenden Platz statt. Die Gemeinde ist berechtigt, für die Benützung des Platzes Gebühren zu verlangen. Dieselben werden durch ein Regulativ des Gemeinderates bestimmt.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen.

Art. 20.

Widerhandlungen gegen dieses Marktreglement unterliegen vorbehältlich der Anwendung anderer einschlagender Gesetze und Verordnungen einer Busse von Fr. 2.- bis Fr. 50.-.

Art. 21.

Dieses Reglement tritt auf den Zeitpunkt der Sanktion durch den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt das Markt-Reglement für die Einwohnergemeinde Sigriswil vom 18. Februar 1928, vom Regierungsrat genehmigt am 21. März 1928, welches hiermit aufgehoben wird.

Also beraten und angenommen in der Gemeindeversammlung vom 17. August 1946.

Namens der Einwohnergemeinde,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Aug. Rupp

Christoph

Depositionszeugnis.

Der unterzeichnete Gemeindegemeinderat bezeugt hiermit, dass das vorstehende Reglement vom 7. bis 27. August 1946 vorschriftsgemäss 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 17. August 1946, von der es angenommen worden ist, öffentlich aufgelegt war, und dass während der gesetzlichen Frist von 14 Tagen keine Beschwerden dagegen eingelangt sind.

Sigriswil, den 4. September 1946.

Der Gemeindegemeinderat:



Vom Regierungsrat genehmigt

BERN, den - 1. Nov. 1946 1946 No 6286

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatschreiber: ✓

